

IVS e.V. • Hohenstaufenring 47-51 • 50674 Köln

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

– vorab per E-Mail an stellungnahmen@idw.de –

Köln, 10. November 2016

Anmerkungen des IVS – Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. zum IDW ERS HFA 30 (Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V., ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e.V., vertritt mit seinen z.Zt. rd. 800 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, einen Kommentar zum IDW ERS HFA 30 vom 8. September 2016 abgeben zu können. Im Detail haben wir die folgenden Anmerkungen:

- [Zu Tz. 8: Klassifikation der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen](#)

Da vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen weiterhin mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz abgezinst werden müssen, kommt der Abgrenzung zu Pensionsrückstellungen künftig besondere Bedeutung zu. Wir begrüßen die Einfügung der Parenthese im zweiten Halbsatz des ersten Satzes der Tz. 8, wonach Beihilfen und Sterbegelder u. U. auch als Altersversorgungsverpflichtungen gewertet werden können.

Allerdings halten wir die Anknüpfung an die arbeitsrechtliche Ausgestaltungsform als „Bestandteil einer Altersversorgungszusage“ für nicht sachgerecht, wie wir an dem folgenden Beispiel erläutern wollen:

Ein Unternehmen gewährt für Eintritte bis 2015 im Dienstvertrag neben Gehalt, Urlaubsanspruch u. ä. in einem eigenen Abschnitt des Dienstvertrages eine Zusage auf Altersversorgungsleistungen. Beihilfen und Sterbegelder werden in einem vom Dienstvertrag getrennten sog. „Merkblatt zu sonstigen Sozialleistungen“ in Form einer kollektiven Zusage gewährt. Nach der aktuellen Formulierung im IDW ERS HFA 30 müssten die Verpflichtungen aus Beihilfen und Sterbegelder zwingend als Sonstige Rückstellungen ausgewiesen werden.

Für Eintritte ab 2016 nimmt das Unternehmen diese Leistungen für Beihilfen und Sterbegelder in unveränderter Höhe redaktionell in die Dienstverträge im Abschnitt zur Altersversorgungsleistungen auf und wandelt damit die kollektive Zusage in eine einzelvertragliche Zusage um. Als Bestandteil der Altersversorgungszusage kommt nun ggf. eine Bewertung als Pensionsrückstellung in Betracht, obwohl sich kein materieller Unterschied zu den Ansprüchen der bis 2015 eingestellten Mitarbeiter ergibt.

Zielführend ist nach unserer Ansicht, nicht an den formal arbeitsrechtlichen, sondern an den wirtschaftlichen Gehalt der Leistungen für Beihilfen und Sterbegelder anzuknüpfen. Eine solche Klassifizierung wird bspw. bereits in der Tz. 7 des IDW RS HFA 3 für Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitverpflichtungen gefordert, wonach der wirtschaftliche Charakter als Abfindung oder Entlohnung zu untersuchen ist.

Der Begriff „Charakter einer Altersversorgungsverpflichtung“ wird ferner in der Tz. 9 des IDW RS HFA 30 bei der Abgrenzung pensionsähnlicher Verpflichtungen verwendet und wäre somit auch in dieser IDW-Stellungnahme kein neuer Ansatz. Die gleiche Sichtweise wird auch bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Schuldbeitriffsverpflichtungen, die keine Altersversorgungsverpflichtungen im arbeitsrechtlichen Sinn darstellen, eingenommen. So heißt es in der Tz. 101, dass „durch den Schuldbeitritt ... der Charakter der Verpflichtung und daher auch die gesetzliche Einordnung der Verpflichtung als Altersversorgungsverpflichtung ... gewahrt“ werde.

Wir schlagen daher vor, in der Parenthese die Worte „Bestandteil einer Altersversorgungszusage sind“ durch die Worte „den wirtschaftlichen Charakter einer Altersversorgungsverpflichtung haben“ zu ersetzen.

- [Zu Tz. 40: Pensionskassen im VAG](#)

Pensionskassen werden aufsichtsrechtlich nicht mehr in § 118a VAG, sondern in § 232 Abs. 1 VAG beschrieben.

- [Zu Tz. 41: Pensionsfonds im VAG](#)

Pensionsfonds werden aufsichtsrechtlich nicht mehr in § 112 VAG, sondern in § 236 Abs. 1 Satz 1 VAG beschrieben.

- [Zu Tz. 55a: Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes](#)

Der Zeitpunkt des Übergangs vom bisherigen 7-Jahres-Durchschnittszinssatz auf die zehnjährige Durchschnittsbildung ist gesetzlich nicht klar geregelt. Wir teilen die von Kuhn/Moser in Abschnitt 3.2 ihres Artikels in WPg 07.2016 (S. 381ff) begründete Ansicht, dass neben dem Beginn des Geschäftsjahres auch der Geschäftsjahreschluss zulässig sei.

In der Praxis hat diese Frage aktuell eine sehr hohe Bedeutung, da bei einer zwingenden Anwendung zum Geschäftsjahresbeginn eine zusätzliche versicherungsmathematische Bewertung erforderlich wäre. Wir empfehlen daher, die Fußnote 15 um den klarstellenden Satz zu ergänzen:

„Die Erfolgswirkung aus der Änderung des Abzinsungssatzes darf sowohl auf den Beginn als auch auf den Schluss des Geschäftsjahres der erstmaligen Anwendung ermittelt werden; Ermittlung und Ausweis der Aufzinsung der Rückstellung sowie der Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes sind entsprechend vorzunehmen.“

- [Zu Tz. 55a: Verrechnung mit ausstehenden BilMoG-Umstellungsbeträgen](#)

Die Fußnote 15 greift die bereits in Abschnitt 4.h) der „Berichterstattung über die 243. HFA-Sitzung“ beschriebenen Wahlrechte auf.

Wir begrüßen insbesondere die Auffassung des IDW, bei noch vorhandenen ausstehenden BilMoG-Umstellungsbeträgen die Pensionsrückstellungen „einfrieren“ und den aus der Gesetzesänderung eigentlich entstehenden einmaligen Ertrag erfolgsneutral gegen die Amortisation des Unterschiedsbetrags nach Artikel 67 Abs. 2 EGHGB erfassen zu dürfen und damit sowohl die Auflösung des Unterschiedsbetrags als auch den Effekt aus der Gesetzesänderung vollumfänglich nur im Anhang zur Bilanz abzubilden. Diese im Handelsrecht durchaus ungewöhnliche Regelung stellt aber materiell weit mehr als nur eine typische Fußnotenerläuterung dar.

Wir empfehlen daher, den Satz 1 der Fußnote 15 in die Tz. 55a zu verschieben.

- [Zu Tz. 55b: Ausschüttungssperre bei Deckungsvermögen](#)

Bei Vorliegen von Deckungsvermögen enthält das Gesetz eine Unklarheit, die wir mit dem folgenden Beispiel veranschaulichen wollen:

<i>Erfüllungsbetrag mit 10-jährigem Durchschnittszins:</i>	<i>100.000 EUR</i>
<i>Erfüllungsbetrag mit 7-jährigem Durchschnittszins:</i>	<i>120.000 EUR</i>
<i>Deckungsvermögen</i>	
<i>Fortgeschriebene Anschaffungskosten</i>	<i>90.000 EUR</i>

<i>Zeitwert</i>	<i>Fall 1:</i>	<i>130.000 EUR</i>
	<i>Fall 2:</i>	<i>110.000 EUR</i>
<i>Aktive latente Steuern</i>		<i>0 EUR</i>

Somit erhält man im 1. Fall:

- mit 10-jährigem Durchschnittszins
Rückstellung 0 EUR
Aktiver Unterschiedsbetrag 30.000 EUR
- mit 7-jährigem Durchschnittszins
Rückstellung 0 EUR
Aktiver Unterschiedsbetrag 10.000 EUR

Im 2. Fall ergibt sich hingegen:

- mit 10-jährigem Durchschnittszins
Rückstellung 0 EUR
Aktiver Unterschiedsbetrag 10.000 EUR
- mit 7-jährigem Durchschnittszins
Rückstellung 10.000 EUR
Aktiver Unterschiedsbetrag 0 EUR

Für die Frage nach den ausschüttungsgesperrten Beträgen nach § 253 Abs. 6 HGB (Differenz zwischen 7- und 10-jährigem Durchschnittszins) und § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB (Differenz zwischen Zeitwert und Buchwert des Deckungsvermögens) sehen wir nun zwei Antwortmöglichkeiten:

Antwortmöglichkeit A: Ausschüttungsgesperrt sind

- der Unterschiedsbetrag des **notwendigen Erfüllungsbetrages** i.H.v. 20.000 EUR in Fall 1 und Fall 2
- zuzüglich der Zeitwertdifferenzen im Deckungsvermögen i.H.v. 40.000 EUR in Fall 1 und 20.000 EUR in Fall 2.

Antwortmöglichkeit B: Ausschüttungsgesperrt sind

- der Unterschiedsbetrag der **Rückstellungen**, d.h. 0 EUR in Fall 1 und 10.000 EUR in Fall 2
- zuzüglich der Zeitwertdifferenzen im Deckungsvermögen i.H.v. 40.000 EUR in Fall 1 und 20.000 EUR in Fall 2.

Der Wortlaut von § 253 Abs. 6 HGB („*Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen*“) spricht zwar für die Lösung B. Andererseits greift Abs. 6 damit nur

die Formulierung des Abs. 1 Satz 2 („Rückstellungen [sind] in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen“) auf und ist somit u. E. nicht als der bereits mit Deckungsvermögen verrechnete Rückstellungsbetrag zu verstehen. Insgesamt präferieren wir daher die Lösung A und empfehlen, den Klammerzusatz nach Satz 1 der Tz. 55b um den folgenden Satz ergänzen:

„Der Unterschiedsbetrag ist dabei bei Direktzusagen auf der Grundlage des notwendigen Erfüllungsbetrags vor einer Verrechnung mit ggf. vorhandenem Deckungsvermögen zu ermitteln.“

Bzgl. mittelbarer Zusagen sind weitere Besonderheiten zu berücksichtigen; vgl. dazu unsere Anmerkungen zur Tz. 89a (s. u.).

- [Zu Tz. 55c: Anwendungsbereich von § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB](#)

Im letzten Satz dieser Textziffer scheint ein redaktionelles Versehen vorzuliegen – statt auf den nicht existierenden § 174 Abs. 4 Satz 3 HGB müsste hier u. E. auf § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB verwiesen werden.

- [Zu Tz. 66: Abzinsung in fremder Währung](#)

Die bisherige „weiche“ Regelung zur Abzinsung für Verpflichtungen in fremder Währung im letzten Satz der Tz. 66 („kann es für Zwecke der Abzinsung von Verpflichtungen, die in einer Fremdwährung zu erfüllen sind, sachgerecht sein, einen währungskongruenten Abzinsungszinssatz zu verwenden“) sollte unserer Ansicht nach wegen der ggf. sogar strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstoß gegen die Ausschüttungssperre in dieser Unbestimmtheit künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Wir bitten daher, den Ansatz eines währungskongruenten Abzinsungssatzes

- entweder mit dem Verweis auf die übergeordneten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zwingend zu verlangen
- oder mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut zu untersagen.

Einen Wesentlichkeitsaspekt kann es im Rahmen einer Ausschüttungssperre grundsätzlich nicht geben.

- [Zu Tz. 89a: Anhangangabe des Unterschiedsbetrags bei mittelbaren Zusagen](#)

Bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen spricht Artikel 28 Abs. 2 EGHGB bei den aufgrund des Passivierungswahlrechts nicht erfassten Fehlbeträgen (vgl. Tz. 78 des IDW RS HFA 30) von „in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen“. Diese Verwendung des Begriffs der „Rückstellungen“ hat in der Praxis die Frage aufgeworfen, ob

auch hierfür eine Berechnung des Unterschiedsbetrags mit einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz und einem 10-Jahres-Durchschnitt vorzunehmen und im Anhang gem. § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB anzugeben sei.

Da wir die Sinnhaftigkeit einer solchen Anhangangabe bei nicht passivierten Fehlbeträgen aus mittelbaren Zusagen nicht zu erkennen vermögen (denn die Anhangangabe soll u. E. die Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Verlängerung des Zeitraums der Durchschnittsbildung reflektieren, die bei nicht passivierten Fehlbeträgen aber nicht vorkommen), empfehlen wir, die Tz. 89a klarstellend um den folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„; dies gilt nicht für gem. Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passivierte Fehlbeträge“

Die Veränderungen durch die Verlängerung des Zeitraums der Durchschnittsbildung bei passivierten Fehlbeträgen sind dagegen selbstverständlich im Rahmen der Angaben gem. § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB im Anhang anzugeben.

- Zu Tz. 101: Entgeltlich erworbene Verpflichtungen

Wir begrüßen, dass mit den letzten beiden Sätzen der Tz. 101 die bereits in der bisherigen HFA-Berichterstattung beschriebene Auffassung des IDW zur erfolgsneutralen Bilanzierung bei entgeltlich erworbenen Verpflichtungen eingeflossen ist. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht nur auf den *„Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis“* (Überschrift der Tz. 101) beschränkt.

Wir empfehlen daher, diese beiden letzten Sätze in einer neuen Tz. 104a mit der Überschrift *„Entgeltlich erworbene Verpflichtungen“* umzugliedern. Im Übrigen ist unser Eindruck, dass bzgl. der handelsrechtlichen Abbildung entgeltlicher Erwerbsvorgänge in der Praxis insbesondere im Hinblick auf die Folgebilanzierung nach wie vor Unsicherheiten bestehen. Vor diesem Hintergrund sind wir sehr an einer Klärung interessiert und stehen für einen weiterführenden Gedankenaustausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anregungen von Ihnen in geeigneter Weise aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst-Günther Zimmermann
Vorsitzender des Vorstands des IVS